

DER STÄNDIGE DIAKONAT

Dienstrecht der ständigen Diakone in der Erzdiözese Wien

Herausgegeben vom Institut für den Ständigen Diakonat

Vorwort des Institutsleiters

Das erste Dienstrecht für den Ständigen Diakonat ist im Diözesanblatt 1990 veröffentlicht worden. Seither hat sich nicht nur die Anzahl der Diakone vervielfacht, sondern es wurden in der Zwischenzeit auch viele neue Dokumente (wie das Römische Direktorium für Diakone, die Österreichische Rahmenordnung etc.) veröffentlicht und per Dekret das Diakoneninstitut und der Diakonenrat eingerichtet.

Die erste Fassung des Dienstrechtes und die neu veröffentlichten Dokumente sind die Grundlage dieser Neufassung. Die neue Fassung wurde im Diakonenrat vom 20. Mai 2010 beschlossen mit der Bitte an den Erzbischof, diese zu veröffentlichen und stellt die dienstrechtliche Grundlage für alle in der Erzdiözese Wien tätigen Haupt- und Ehrenamtlichen Diakone dar. Mit der Veröffentlichung im Diözesanblatt tritt sie mit 1. September 2010 in Kraft.

An der Erstellung des Entwurfes für den Diakonenrat haben Johannes Fichtenbauer und Andreas Frank mitgewirkt und ihre Erfahrungen von der Ausbildung und der hauptamtlichen Tätigkeit eingebracht. Für den Bereich der hauptamtlichen Tätigkeiten wurden die notwendigen Abstimmungen mit dem Personalreferat unter Leitung von Mag. Christoph Bock gemacht. Nach der Beratung im Diakonenrat und der Endfassung des Dienstrechtes hat unser Spiritual und Ordinariatskanzler Walter Mick für die Richtigkeit der rechtlichen Formulierungen gesorgt und das Dekret für unseren Herrn Kardinal unterschriftsreif gemacht.

Mit dieser Veröffentlichung des Dienstrechtes hoffe ich, dass die Kompetenzen (zwischen Diakonen und Seelsorgeverantwortlichen), aber auch die Dienstwege innerhalb der Erzdiözese Wien (Zuständigkeiten bei Veränderungen) transparenter sind. Damit nicht nur die Diakone über ihre Rechte und Pflichten informiert werden, ergeht diese Ausgabe auch an alle Pfarren.

Mit der Bitte, diese schriftliche Grundlage als verbindliches Dokument, aber auch als Hilfestellung für den konkreten diakonalen Dienst anzunehmen, grüßt

Wien, im August 2010

Diakon Franz Ferstl
Leiter des Diakoneninstituts

D E K R E T

Hiemit setze ich mit Wirksamkeit vom 1. September 2010 das

Dienstrecht der ständigen Diakone in der Erzdiözese Wien

in Kraft.

Gliederung:

1. Beschäftigungsformen
2. Zuständigkeiten
3. Bestellung und Versetzung
4. Arbeitszeit
5. Pastorale Vereinbarungen
6. Weiterbildung
7. Urlaub
8. Gemeinschaft zwischen Diakonen und mit Priestern
9. Beschwerden und Konflikte
10. Pensionierung und Entpflichtung

Grundlegende Dokumente:

- Direktorium für den Dienst und das Leben der ständigen Diakone (Rom, 22. Februar 1998)
- Österreichische Rahmenordnung für den ständigen Diakonat (Österreichische Bischofskonferenz, ARGE Diakone Österreichs, 2010)
- Statut des Diakonenrates der Erzdiözese Wien vom 1. Juni 1998
- Statut des Diözesanen Instituts für den ständigen Diakonat vom 1. September 2010
- Statut des Konsultationsgremiums für Angelegenheiten des ständigen Diakonats vom 1. November 2008
- Diakonenprofil für den ständigen Diakonat in der ED Wien vom 1. Mai 2009
- Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich betreffend Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt vom 21. Juni 2010

1. Beschäftigungsformen

In der Erzdiözese Wien sind folgende Beschäftigungsformen für ständige Diakone vorgesehen:

1.1. Hauptamtliche Diakone

Diese sind – nach den Bestimmungen des ASVG – entweder vollbeschäftigt oder teilzeitbeschäftigt. Es gilt für sie die Dienst- und Besoldungsordnung B der Erzdiözese Wien.

1.2. Ehrenamtliche Diakone

Diese gehen einem Zivilberuf nach oder sind Pensionisten.

Das Diakonenamt üben sie im Rahmen ihrer zeitlichen Möglichkeiten aus.

1.3. Der Diakon in der Seelsorge

Seelsorgeverantwortlicher ist der zuständige Pfarrer (Moderator) bzw. Dechant, bzw. in der kategorialen Seelsorge der zuständige Bischofsvikar (vertreten durch den/die Referatsleiter/in). Bei Veränderungen im Dienstposten ist der Institutsleiter verpflichtend in die Entscheidungsfindung einzubinden. Jährlich müssen ein strukturiertes Mitarbeitergespräch mit dem Seelsorgeverantwortlichen (s. Handbuch der ED Wien) und ein Gespräch mit dem Institutsleiter geführt werden. In der Zeit der verpflichtenden Weiterbildung sind die Gespräche mit dem Ausbildungsleiter oder seinem Stellvertreter zu führen.

1.4. Wechsel der Beschäftigungsform

Der Übertritt von der ehrenamtlichen zur hauptamtlichen Beschäftigungsform ist grundsätzlich möglich. Maßgebend dafür sind die pastoralen Erfordernisse und die Anstellungsmöglichkeiten der Erzdiözese, sowie der Ausbildungsstand des den Übertritt anstrebenden Diakons. Nötigenfalls muss der Diakon eine zusätzliche Spezialausbildung absolvieren. Gegebenenfalls steht einem Diakon auch der Wechsel von der hauptamtlichen zur ehrenamtlichen Beschäftigungsform frei.

2. Zuständigkeiten

2.1. Diakoneninstitut

Das Diözesane Institut für den ständigen Diakonat (in der Folge kurz „Institut“ genannt) ist dem Erzbischof von Wien direkt unterstellt. In seinem Auftrag nimmt es die dienstrechtliche Betreuung der ständigen Diakone wahr.

Das Institut ist Anlaufstelle für alle den ständigen Diakonat in der Erzdiözese Wien betreffenden Angelegenheiten.

Es ist offizielle Kontaktstelle für Interessenten an der Ausbildung zum ständigen Diakon. In seiner Kompetenz liegen die Ausbildung zum ständigen Diakon, sowie die berufsbegleitende Weiterbildung und spirituelle Begleitung der ständigen Diakone.

In dem mit 1. September 2010 in Kraft gesetzten Statut sind die Aufgaben und die Kompetenzen des Institutsleiters und des Ausbildungsleiters geregelt.

2.2. Institutsleiter

Der Institutsleiter (bzw. der Ausbildungsleiter bis zum Ende des dritten vollendeten Arbeitsjahres nach der Weihe) ist sowohl für haupt- wie ehrenamtliche Diakone Personalreferent, während der unmittelbare Seelsorgeverantwortliche sowie der zuständige Bischofsvikar Dienstvorgesetzte sind. Für die hauptamtlichen Diakone übt der Institutsleiter diese Funktion gemeinsam mit dem Personalreferenten der Erzdiözese Wien aus. In disziplinarischen und dienstrechtlichen Fragen bezüglich hauptamtlicher Diakone entscheiden beide im Einvernehmen. Der Institutsleiter muss über bevorstehende personelle Veränderungen mit unmittelbarer oder mittelbarer Auswirkung auf einen haupt- oder ehrenamtlichen Diakon rechtzeitig durch das entsprechende Organ (z. B. Bischofsrat) informiert werden.

2.3. Diakonenrat

Dem Diakonenrat obliegt die Aufgabe der Behandlung von Anliegen gesamtdiözesanen Interesses - vorzüglich unter dem diakonalen Aspekt der Sendung Christi und der Kirche – die dem Rat vom Erzbischof vorgelegt bzw. von den Ratsmitgliedern selbst oder von anderen Personen vorgebracht werden.

Eine seiner Aufgaben ist die Überwachung der Anwendung des Dienstrechts der ständigen Diakone und nötigenfalls die Erstellung von Vorschlägen für eine Interpretation der Bestimmungen durch den Erzbischof.

Die weiteren Aufgaben des Diakonenrates sind im Statut vom 1. Juli 1998 geregelt.

2.4. Konsultationsgremium

Seine Aufgaben und seine Arbeitsweise sind im Dekret vom November 2008 festgelegt.

2.5. Erzbischöfliches Ordinariat

Dieses stellt im Einvernehmen mit dem Diakoneninstitut und nach Beratung im Bischofsrat die Bestellsdekrete aus, die vom Erzbischof unterfertigt werden.

3. Bestellung und Versetzung

3.1. Der Einsatz des zukünftigen Diakons ist vom Ausbildungsleiter im Einvernehmen mit dem Seelsorgeverantwortlichen noch vor der Weihe festzulegen und in einer Kooperationsvereinbarung gemeinsam mit dem Diakon und dessen Ehefrau festzuhalten.

3.2. Bestellsdekret

Jeder Diakon muss einer Pfarre oder einem kategorialen Seelsorgebereich durch Bestellsdekret des Erzbischofs zugeteilt sein. Dieses Dekret bestimmt die Beschäftigungsform und umschreibt den Aufgabenbereich des Diakons.

3.3. Veränderungen

Jeder Weihebewerber bzw. jeder Diakon muss sich im Klaren darüber sein, dass grundsätzlich keine Bestellung unabänderlich ist. Auf Grund veränderter pastoraler Notwendigkeiten in Pfarre, Pfarrverband, Dekanat bzw. kategorialen Seelsorgebereich kann eine Neuumschreibung des Aufgabenbereichs durch Dekret bzw. eine neue Kooperationsvereinbarung erforderlich werden.

Das geschieht rechtzeitig in Absprache mit dem Institutsleiter, dem Seelsorgeverantwortlichen und dem betroffenen Diakon. Allen erheblichen Umständen – wie etwa persönliche Fähigkeiten und Möglichkeiten, familiäre Lage, Wohnungsfrage – wird in einem solchen Fall soweit wie möglich Rechnung getragen.

3.4. Versetzung / Neuumschreibung des Aufgabenbereiches

Der Wunsch nach Versetzung eines Diakons, oder Neuumschreibung des Aufgabenbereiches kann

- a/ vom Diakon selbst,
- b/ vom Seelsorgeverantwortlichen des Diakons,
- c/ vom Diakoneninstitut in Person des Institutsleiters,
- d/ im Hinblick auf pastorale Notwendigkeiten der Diözese,
- e/ vom Ordinarius (Erzbischof, Generalvikar, Bischofsvikar)

ausgehen.

Strebt ein Diakon von sich aus eine Dienstveränderung an, soll er dies wenigstens ein halbes Jahr vor dem gewünschten Zeitpunkt dem Diakoneninstitut bekannt geben. Bei hauptamtlichen Diakonen müssen die Personalveränderungen mit dem Personalreferat und bei ehrenamtlichen Diakonen mit dem zuständigen Bischofsvikar langfristig vorbereitet werden.

Kann diesbezüglich kein Einvernehmen hergestellt werden, ist die Versetzung jedoch aus einem hinreichenden Grund notwendig, hat der Diakon den ihm neu zugewiesenen Posten zu übernehmen. Die Letztentscheidung liegt beim Erzbischof.

Die familiären Verhältnisse sind hierbei besonders zu berücksichtigen. Bei ehrenamtlichen sowie hauptamtlich

teilzeitbeschäftigten Diakonen muss der neue Posten auch mit der beruflichen Situation und dem Wohnsitz des Diakons vereinbar sein.

4. Arbeitszeit

4.1. Bei hauptamtlichen Diakonen

Besoldungsbasis und Richtmaß der wöchentlichen Arbeitszeit ist die im Bestellsdekret – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – festgesetzte Anzahl der Arbeitsstunden. Der Eigencharakter des geistlichen Amtes verlangt jedoch ein hohes Maß an Flexibilität beim Anlegen dieses Richtmaßes. Einzubeziehen sind einerseits etwa anfallende drängende Notwendigkeiten, andererseits eine angemessene Zeit für Gebet, Betrachtung, Studium und Sorge um die Mitbrüder. Die Anrechte der Gattin und der Kinder bei Diakonen, die Ehemänner und Familienväter sind, müssen bei der konkreten Einteilung der Arbeitszeit gebührend berücksichtigt werden. Eine Fixierung aller Dienststunden ist mit der nötigen Flexibilität nicht vereinbar. Deshalb gilt folgende Regelung:

Die Hälfte der vereinbarten Arbeitszeit soll zeitlich fixiert werden, das restliche Stundenausmaß richtet sich nach den pastoralen Erfordernissen.

4.2. Bei ehrenamtlichen Diakonen

Bei ehrenamtlichen Diakonen kann eine tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit nach Stunden nicht festgelegt werden. Trotzdem soll mit dem Seelsorgeverantwortlichen in der Kooperationsvereinbarung eine ungefähre Stundenanzahl festgehalten werden.

4.3. Dienstfreie Zeit

Hauptamtliche Diakone haben in der Regel Anspruch auf eine wöchentliche, ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden. Diakone im Schuldienst haben den bzw. einen der unterrichtsfreien Tage auch in ihrem Seelsorgebereich dienstfrei. Steht einem Diakon ausnahmsweise kein unterrichtsfreier Tag zur Verfügung, gebühren ihm im Seelsorgebereich zwei dienstfreie Halbtage.

Ein fallweise dienstfreier Samstag oder / und Sonntag ist einvernehmlich zwischen dem Diakon und dessen Seelsorgeverantwortlichem festzulegen.

4.4. Bildung und pastorale Veranstaltungen

Die Zeit für die Teilnahme an Exerzitien, Konferenzen, Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen gilt grundsätzlich als Arbeitszeit. Sie soll nicht mehr als zwei Wochen pro Jahr ausmachen.

Pastorale Veranstaltungen (z.B.: Lager, Seniorenwoche) gelten ebenfalls als Arbeitszeit, wenn ihre zeitliche Dauer zwischen Diakon und dessen Seelsorgeverantwortlichem einvernehmlich festgelegt wurde.

5. Pastorale Vereinbarungen im Seelsorgebereich

5.1. Pastorale Vereinbarungen

Die Kooperationsvereinbarung wird vor der Weihe gemeinsam mit dem Seelsorgeverantwortlichen und dem Diakon schriftlich getroffen. Bei den jährlichen Gesprächen mit dem Ausbildungsleiter (innerhalb der ersten beiden Jahre nach der Weihe) und mit dem Institutsleiter, nach dem dritten Jahr, wird die Kooperationsvereinbarung auf ihre Aktualität hin überprüft bzw. aktuali-

siert. Bei einem Wechsel des zuständigen Vorgesetzten gilt die Kooperationsvereinbarung als Grundlage.

5.2. Arbeitsbesprechungen

Um eine gute pastorale Zusammenarbeit zu gewährleisten, soll es regelmäßig (wöchentlich oder wenigstens monatlich) eine Arbeitsbesprechung geben.

- 5.3. Die Aufgabenverteilung zwischen Priester(n) und Diakon(en) sowie gegebenenfalls zwischen mehreren Diakonen im selben Seelsorgebereich erfolgt unter Berücksichtigung der übertragenen Vollmachten, der im Beststellungsdekret angeführten Aufgabenbereiche sowie des für den Seelsorgebereich vor oder am Beginn des Arbeitsjahres erarbeiteten Konzepts.

5.4. Seelsorgeeinheiten und Pfarrverbände

Der Diakon soll in die Planung von Seelsorgeeinheiten und Pfarrverbänden rechtzeitig eingebunden werden.

- 5.5. Diakone als Pfarrassistenten in Teampfarrnen nach can. 517 § 2 CIC

Diakone, die gemäß can. 517 § 2 CIC an der Wahrnehmung der Seelsorgeaufgaben einer Pfarre beteiligt sind (Pfarrassistenten), erhalten ein Dekret, aus dem ihre Pflichten und Rechte ersichtlich sind.

Diakone, die in Pfarren mit Leitungsteam eingesetzt werden, üben ihren Dienst gemäß der schriftlichen Vereinbarung mit dem Leitungsteam aus. Sie erhalten als Mitglieder des Leitungsteams ein Dekret des Erzbischofs.

6. Weiterbildung

- 6.1. Die Weiterbildung in den ersten beiden Jahren nach der Weihe hat verbindlichen Charakter und sieht drei Bereiche vor:
 - a/ Individuelle Weiterbildung nach Absprache mit dem Ausbildungsleiter
 - b/ Diözesaner Triennalkurs
 - c/ Von der Ausbildungsleitung festgelegte theologische und pastorale Inhalte
- 6.2. Die angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen des Instituts (Fachtage, Studientage ...) haben verbindlichen Charakter und sind nach Maßgabe der Möglichkeiten wahrzunehmen.

7. Gemeinschaft zwischen den Diakonen u. mit den Priestern

7.1. Diakonenkreise

Jeder Diakon ist verpflichtet, einem in der Erzdiözese errichteten, aber frei gewählten und von den Diakonen selbst konstituierten Diakonenkreis anzugehören, an dessen Zusammenkünften regelmäßig teilzunehmen und zum Leben dieses Kreises seinen Beitrag zu leisten.

7.2. Pastorale Zusammenarbeit

Priester und Diakone sollen bestrebt sein, eine angemessene Form gemeinschaftlichen Lebens zu finden und zu praktizieren. Die soll sich nicht auf die dienstlichen Besprechungen beschränken, sondern auch Gebet, persönliches Gespräch und gelegentliche gemeinsame Mahlzeiten umfassen. All dies möglichst unter Einbeziehung der Ehefrau und der Kinder des Diakons. Ebenso sollen die

Diakone um gute Zusammenarbeit mit allen anderen pastoralen Berufen bemüht sein. Die gemeinsame Verantwortung aller in der Pastoral des Dekanates tätigen Personen macht Zusammenarbeit und Arbeitsteilung unerlässlich.

- 7.3. Jeder Diakon soll – entsprechend seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten – mithelfen, wenn in anderen Pfarren oder im Dekanat die Notwendigkeit dazu gegeben ist, und nur sofern dies mit der Arbeit in dem ihm durch Dekret zugewiesenen Aufgabenbereich vereinbar ist. Dafür gibt es gegebenenfalls eine finanzielle Abgeltung in der von der Erzdiözese vorgeschriebenen Höhe. Umgekehrt soll der Diakon Brüdern von auswärts eine sich empfehlende Mitarbeit in seinem Bereich gerne ermöglichen.

8. Urlaub

8.1. Hauptamtliche Diakone

Für sie gilt die Dienstordnung der Erzdiözese Wien.

8.2. Ehrenamtliche Diakone

Die Abwesenheit vom pastoralen Aufgabenbereich wird sich in der Regel mit der aus dem Zivilberuf gebührenden Urlaubszeit decken. Von dieser Regel abweichende oder nicht erfassbare Dispositionen – etwa bei Pensionisten – sind einvernehmlich zwischen dem Diakon und dem Seelsorgeverantwortlichen zu treffen.

9. Beschwerden und Konflikte

9.1. Intervention

Werden Mitglieder des Diakonenrates um Intervention ersucht, bringen sie die Beschwerde in den Diakonenrat ein.

Der Diakonenrat kann das Konsultationsgremium mit der Bearbeitung einer konkreten Angelegenheit betrauen und erst nachher die notwendigen Schritte setzen.

Jeder Diakon und auch die Bewerber um den Diakonat haben die Möglichkeit, sich mit ihrem Anliegen an das Konsultationsgremium zu wenden. Das Anliegen ist über den Diakonenrat einzubringen.

9.2. Zuständigkeit bei Konflikten

Konflikte über die Materie, die in diesem Dienstrecht geregelt ist, sind zunächst dem Institutsleiter vorzutragen. Jedem Diakon stehen auch der Weg an das Konsultationsgremium (über den Diakonenrat) sowie der direkte Weg an den zuständigen Bischofsvikar, den Generalvikar oder an den Erzbischof offen.

9.3. Dienstfreistellung

Im Falle eines kirchenschädigenden Verhaltens kann der Institutsleiter eine Dienstfreistellung des betreffenden Diakons bis zur Dauer eines Jahres beim Erzbischof beantragen, der darüber entscheidet. In dieser Zeit wird der betreffende Diakon von einem ihm zugewiesenen Diakon oder Priester geistlich begleitet.

10. Pensionierung und Entpflichtung

- 10.1. Für hauptamtliche Diakone gelten die Regelungen des ASVG sowie der Pensionsordnung der Erzdiözese Wien. Auf Grund der sakramentalen Weihe wird jeder pensionierte Diakon im Normalfall zu weiterem ehrenamtlichen Dienst zur Verfügung stehen. Es gelten dann für ihn die einschlägigen Bestimmungen dieses Dienstrechts.
- 10.2. Muss ein ehrenamtlicher Diakon aus persönlichen Gründen (Alter, Krankheit ...) auf Dauer aus dem Dienst ausscheiden, wird er – nach einem Antrag an das Diakoneninstitut – durch Dekret des Erzbischofs von seinen Aufgaben entpflichtet.
- 10.3. Mit Vollendung des 75. Lebensjahres wird dem Diakon in einem Schreiben des Diakoneninstitutes für seinen pastoralen Einsatz gedankt und angeboten, um Entpflichtung von seinen Aufgaben einzukommen.

Wien, am 23. August 2010

Christoph Kardinal Schönborn

Kanzler Dr. Walter Mick